

18.03.2020

## **Coronavirus: Stadt setzt weitere Maßnahmen um Schließung von Geschäften und Angeboten / Ausnahmen für Lebensmitteläden, Apotheken und andere wichtige Einrichtungen / Einschränkungen für Gastronomie**

Die Landesregierung hat mit einem weiteren Erlassen zur Eindämmung des Coronavirus eine umfangreiche Schließung von Einzelhandelsgeschäften beschlossen. Lebensmittelgeschäfte und wichtige Einrichtungen wie Apotheken, Tankstellen und Banken bleiben geöffnet. Die Stadt Marl hat die verpflichtenden Vorgaben zum Schutz der Bevölkerung heute (18.03.) mit einer weiteren Allgemeinverfügung umgesetzt und die bisherige aufgehoben.

Danach bleiben der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel weiterhin geöffnet. Lebensmittelgeschäfte, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels dürfen bis auf weiteres auch an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr öffnen (außer an Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag). Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben erforderliche Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Der Zugang zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sich dort wichtige Einrichtungen wie Apotheken oder Lebensmittelgeschäfte befinden und der Zugang lediglich dem Zweck dient, diese Einrichtungen aufzusuchen.

Zusätzlich zu den bereits angeordneten Schließungen sind unter anderem alle Kneipen, Cafés, Bars, Eisdielen, Piercingstudios, Sonnenstudios, Massagesalons, Clubs, Diskotheken, Tanzschulen, Kinos, Shisha-Bars, Veranstaltungshallen, Internet-Cafés sowie Angebote von Kulturvereinen zu schließen beziehungsweise einzustellen. Untersagt sind auch die Öffnung aller Fitness-Studios, Reha-Sporteinrichtungen (außer Einrichtungen mit ärztlich zwingend erforderlichen Behandlungen, Schwimmbäder und Saunen. Auch alle Angebote in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen und Bibliotheken sind einzustellen, ebenso wie Zusammenkünfte in Sportvereinen. Sport- und Freizeiteinrichtungen, Kegel- und Bowlingbahnen sowie Spielplätze sind zu schließen. Das gilt auch für Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros sowie für Prostitutionsbetriebe, Prostitutionsfahrzeuge und Straßenprostitution.

Der Zugang zu Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist beschränkt und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich gestattet. Für Restaurants und Speisegaststätten gilt eine Öffnungszeitenbegrenzung von maximal 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In der Zeit ab 15.00 Uhr sind nur Lieferdienste oder ein „Drive In“ - Service zugelassen. Das Betreten der Räumlichkeiten ist für Gäste ausgeschlossen. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe gelten besondere Anordnungen.

Ziel der Maßnahmen ist es, die Anzahl sozialer Kontakte in der Bevölkerung weiter zu reduzieren und so die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen.

Die umfangreiche Allgemeinverfügung der Stadt Marl vom 18. März ist online unter [www.marl.de/corona](http://www.marl.de/corona) im Downloadbereich zu finden.